



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Nur per E-Mail
NLWKN

Bearbeitet von
Konstantin Knorr

Nachrichtlich:
Landkreise NI, DH, VEC, OL, WST, CLP

E-Mail-Adresse:
Konstantin.Knorr
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

27

3537

03.03.2015

Umgang mit auffälligem Wolf im Landkreis Oldenburg und in benachbarten Landkreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrfach wurde im Landkreis Nienburg und Oldenburg ein Wolf beobachtet, der wenig Scheu vor Menschen gezeigt hat und sich teilweise auf weniger als 10m Distanz Menschen genähert hat.

In Anlehnung an das BfN Skript 201 „Leben mit Wölfen“ sind in solchen Fällen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hierzu soll eine vorübergehende Entnahme des Tieres aus der Natur erfolgen, um eine Besenderung und anschließende Vergrämung durchführen zu können.

Da gemäß § 32 Absatz 2 NAGBNatSchG die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt, ist es zweckdienlich, die Aufgabe hiermit dem NLWKN zu übertragen. Eine hierfür zu erteilende Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG soll befristet für die Landkreise NI, DH, VEC, OL, WST, CLP gelten.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Die vom NLWKN in Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen zu erteilende Ausnahmegenehmigung soll folgendes beinhalten:

- Betäubung des Tieres durch beauftragte Person, die in Distanzimmobilisierung geschult ist. Die Landkreise sollen dazu aufgefordert werden, entsprechende Personen zu benennen.
- Der immobilisierte Wolf wird in die Auffangstation Wildpark Lüneburger Heide oder in die Quarantänestation im Tierpark Görlitz gebracht.
- Der Wolf wird durch Tierärzte und Wolfsexperten untersucht und beobachtet und ggf. mit Sender wieder freigelassen.
- Beim Freilassen erfolgt mit sofortigem Beginn eine Vergrämung.
- Die Verfolgung der Wanderung erfolgt durch Telemetrie.
- Ggf. sind weitere gezielte Vergrämungen bei andauerndem auffälligem Verhalten vornehmen.

Wenn vom Wolf eine drohende Gefahr für Menschen ausgeht, kann dessen Tötung im Rahmen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB, § 228 BGB) erfolgen, wenn hierfür die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Konstantin Knorr